



Schwäbisch Gmünd, 13.07.2020
Gemeinderatsdrucksache Nr. 147/2020

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH

Anlagen:

- Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2019
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2019, für den der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde, wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis wird an die beiden Gesellschafter Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH und EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG ausgeschüttet.
3. Der Entlastung der Geschäftsführung wird zugestimmt.
4. Der Entlastung des Aufsichtsrats wird zugestimmt.

(Anmerkung: Die Befangenheitsvorschriften sind zu beachten)



Sachverhalt und Antragsbegründung:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüft und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH hat in seiner Sitzung vom 23.06.2020 den Bericht der Wirtschaftsprüfer der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd:

- die Feststellung des Jahresabschlusses 2019
- die Entlastung der Geschäftsführung
- die Entlastung des Aufsichtsrates
- den Betrag i.H.v. 1.618.145,32 € an die beiden Gesellschafter Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH und EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG auszuschütten.

Vertreter der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2012 (DrS Nr. 320/2012) nicht der Geschäftsführer, sondern der Oberbürgermeister.

Für die Feststellung des Jahresabschlusses, den Beschluss über die Gewinnverwendung, den Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bedarf der Oberbürgermeister der Weisung des Gemeinderates, da es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, sondern diese Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

Genauso verhält es sich bei den Beschlüssen über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates (Beschlussanträge Nr. 3 und Nr. 4). Beim Beschlussantrag Nr. 4 sind die Befangenheitsvorschriften zu beachten.

Aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrages wird der Jahresüberschuss an die Gesellschafter ausgeschüttet.